

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Januar

1963

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Landeskirchl. Verfahrensbeistand für Kriegsdienstverweigerer	2
Bekanntmachungen:		Kurpredigerdienst	3
Errichtung des Evang. Rechnungsamts in Neckargemünd	2	Unterstützung finanzschwacher Kindergärten und Krankenpflegestationen	3
Ordentliche Tagungen der Bezirkssynoden im Jahre 1963	2	Termine für die Landessammlungen 1963 der Verbände der freien Wohlfahrtspflege	3
Freizeit für angehende Theologiestudenten	2	Haussammlung bei den evang. Gemeinde- gliedern für das Evang. Hilfswerk	4
Errichtung einer Beratungsstelle für seel- sorgerliche Betreuung der Kriegsdienstver- weigerer aus Gewissensgründen	2		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Wilhelm Schaal in Kehl (Friedens-
pfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Rhein-
bischofsheim mit Wirkung vom 1. 5. 1963.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Paul Hennig, z. Zt. in Mengen, zum
Pfarrer daselbst, Pfarrer Fritz Simon in Mühl-
hausen zum Pfarrer in Zaisenhausen, Pfarrer Fried-
rich Ulmrich, z. Zt. in Bofsheim, zum Pfarrer
daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Hansgert Schmolck in Dossenbach
zum Pfarrer in Neulußheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Vikar Klaus Steyer in Gernsbach als Pfarr-
verwalter nach Weitenau-Schlächtenhaus.

Ernannt:

Steuerinspektor Horst Drewell o zum Finanz-
inspektor bei der Evang. Landeskirchenkasse in
Karlsruhe.

Nach Erreichen der Altersgrenze treten in den Ruhestand:

Dekan Pfarrer Friedrich Bühler in Lichtenau
auf 1. 5. 1963, Pfarrer Oskar Köbel in Freiburg
(1. Krankenhauseelsorgestelle) auf 1. 5. 1963, Pfar-
rer Karl Stupp in Karlsruhe (Matthäuspfarrei)
auf 1. 5. 1963, Dekan Pfarrer Georg Urban in

Bretten (Westpfarre) auf 1. 5. 1963, Pfarrer Otto
Weick in Hesselhurst auf 1. 5. 1963.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Friedrich Gärtner in Pforzheim
(Krankenhauseelsorgestelle) auf 1. 5. 1963.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Rudolf Letz in Karls-
ruhe-Durlach (Markgrafen-Gymnasium) zum Stu-
dienrat unter Berufung in das Landesbeamtenver-
hältnis auf Lebenszeit.

Entschließung des Oberschulamts Südbaden

Versetzt:

Studienrat Pfarrer Gottfried Gorenflos in
Konstanz (Humboldt-Gymnasium), zuletzt aus dem
Landesdienst beurlaubt zur Versehung des Dienstes
eines hauptamtlichen landeskirchlichen Religions-
lehrers in Emmendingen, nach Emmendingen (Ge-
werbe- und Handelsschule).

Gestorben:

Pfarrer Friedrich Gräbblin in Öfingen am
22. 12. 1962, Pfarrer i. R. Ludwig Marx, zuletzt in
Ruchsen, am 4. 1. 1963, Vikarin Verena Schwei-
hart in Karlsruhe-Rüppurr (Evang. Diakonissen-
anstalt) am 21. 12. 1962, Pfarrer i. R. Hermann
Streitenberg, zuletzt in Karlsruhe (Johannis-
pfarre), am 16. 1. 1963.

Bekanntmachungen

OKR. 16. 1. 1963
Az. 11/4 — 696

Errichtung des Evang. Rechnungsamts in Neckargemünd

Der Bezirkskirchenrat Neckargemünd hat das **Evangelische Rechnungsamt in Neckargemünd** (Postanschrift: 6903 Neckargemünd, Martin-Luther-Haus) errichtet. Dem Rechnungsamt haben sich 16 Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Neckargemünd angeschlossen. Diese Gemeinden haben dem Rechnungsamt folgende Aufgaben übertragen:

1. die Führung der Fondskassen,
2. die Erhebung der Ortskirchensteuer,
3. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Vorbereitung der Haushaltspläne und Ortskirchensteuer-Beschlüsse sowie in den sonstigen Vermögens-, Haushalts- und Kas- senangelegenheiten,
4. Kassengeschäfte für andere kirchliche Einrichtungen (z. B. Kindergarten, Krankenpflegestation).

Ferner ist dem Rechnungsamt die Führung der Bezirkskirchenkasse übertragen.

Das Rechnungsamt hat im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Stellung eines Rechners, Erhebers und Beauftragten der Kirchengemeinden.

Zum Leiter des Rechnungsamtes ist der Verwaltungsangestellte Herbert Kempf bestellt worden. Die Aufsicht über das Rechnungsamt führt der Bezirkskirchenrat.

OKR. 16. 1. 1963
Az. 12/2

Ordentliche Tagungen der Bezirkssynoden im Jahr 1963

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden setzt fest (§ 75 Absatz 1), daß die Bezirkssynoden sich zu ihren ordentlichen Tagungen jedes dritte Jahr versammeln.

Wir ordnen somit an, daß **im Jahre 1963 in allen Kirchenbezirken ordentliche Tagungen der Bezirkssynoden abzuhalten sind.**

Die Bezirkssynoden haben in diesem Jahr nur die **eine Aufgabe, die Hauptberichte der Bezirkskirchenräte entgegenzunehmen und zu verbescheiden** (§ 73 Absatz 2 Buchstabe a GO). Mit um so größerer Gründlichkeit, unbelastet von anderen Verhandlungsgegenständen, können und sollen die großen Aufgaben und die bedrängenden Nöte der kirchlichen Arbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks erörtert werden.

Weitere Anordnungen über Abfassung der Hauptberichte usw. ergehen an die Dekanate in allernächster Zeit.

Wegen der Durchführung der Bezirkssynoden verweisen wir auf Abschnitt VI Teil 2 der GO und auf die Verordnung vom 31. 3. 1908 (VBl. S. 65 — Sammlung Niens Nr. 9), soweit diese noch gültig ist.

Der Herr der Kirche segne die Beratungen der Bezirkssynoden und schenke Frucht für unsere Gemeinden.

OKR. 16. 1. 1963
Az. 20/01

Freizeit für angehende Theologiestudenten

Die diesjährige Freizeit für Abiturienten, die Theologie oder Philologie mit Religion als Hauptfach studieren wollen, findet im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld bei Heidelberg **von Sonntag, den 7. April, 19 Uhr, bis Mittwoch, den 10. April, 14 Uhr**, statt. Wir bitten die Pfarrer und Religionslehrer, geeigneten Abiturienten die Teilnahme an der Rüstzeit herzlich und dringend zu empfehlen. **Anmeldungen** werden an den Evang. Oberkirchenrat **bis 25. März** erbeten.

Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Omnibusverbindung besteht ab Heidelberg-Hauptbahnhof um 16.10, 17.10 und 18.30 Uhr — jeweils 50 Minuten Fahrzeit bis Haltestelle Schriesheimer Hof.

OKR. 3. 1. 1963
Az. 34/1

Errichtung einer Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen

Gemäß Abschnitt II der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 104) wurde durch Beschluß des Landeskirchenrats vom 13. Dezember 1962 beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe für den gesamten Bereich der Landeskirche eine „Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen“ eingerichtet. Zum **Leiter** dieser Beratungsstelle wurde

Finanzrat Ernst Hoefler in Karlsruhe berufen, zu **Mitarbeitern**

Lehrbeauftragter Dr. Siegfried Müller in Heidelberg, Landesjugendpfarrer Wilhelm Hertenstein in Karlsruhe, Facharzt Dr. Eberhard Kittel in Kehl.

OKR. 3. 1. 1963
Az. 34/1

Landeskirchlicher Verfahrensbeistand für Kriegsdienstverweigerer

Der Landeskirchenrat hat durch Beschluß vom 13. 12. 1962 auf Grund von Abschnitt I Ziffer 3 der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 104) den Lehrbeauftragten Dr. Siegfried Müller in Heidelberg auf die Dauer von 6 Jahren für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Verfahrensbeistand für Kriegsdienstverweigerer und damit zum kirchlichen Beauftragten im Sinne des § 26 Absatz 8 des Wehrpflichtgesetzes bestellt.

OKR. 19. 12. 1962 **Kurpredigerdienst**
Az. 34/16 — 22748

Auch im Jahr 1963 können in den Diasporaorten des Schwarzwaldes und am Bodensee Kurprediger für die Monate Juli und August eingesetzt werden. Die Landeskirche vergütet pro Monat (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen) 250.— DM einschließlich Reisekosten.

Außerdem vermittelt das Außenamt der EKD lt. Schreiben vom 3. Dezember 1962 kirchliche Dienste in Urlaubsorten im Ausland, weil vielfache Erfahrungen gezeigt haben, daß gerade die Urlauber für Verkündigung und seelsorgerlichen Zuspruch in besonderer Weise aufgeschlossen sind.

Vom Außenamt wird vergütet für einen vierwöchigen Dienst:

in Österreich	250.— DM
zuzüglich 700 Schillinge vom Evang. Oberkirchenrat in Wien;	
in Holland, Dänemark und Italien je	300.— DM

Sonderurlaub kann nicht bewilligt werden.

Meldungen für die badische Diaspora sind schriftlich über die Dekanate an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zu richten. Meldungen für das Ausland künftig ausschließlich und unmittelbar an das Kirchliche Außenamt der EKD in Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 109, und zugleich über die Dekanate an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Meldetermin 11. Februar 1963, damit Wünsche für Urlaubsorte und -zeiten berücksichtigt werden können.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR. 11. 1. 1963 **Unterstützung finanzschwacher Kindergärten und Krankenpflegestationen**
Az. 41/2 (41/7) — 20937

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. 1. 1962 über die Unterstützung finanzschwacher Kindergärten und Krankenpflegestationen (Vbl. S. 8) und Absatz 5 unserer Bekanntmachung vom 22. 11. 1962 über die Neuregelung der Vergütung der Kindergärtnerinnen etc. (Vbl. S. 110) weisen wir erneut auf folgendes hin:

Die **Anträge** finanzschwacher Gemeinden auf Zuschüsse für den laufenden Betrieb kirchlicher Kindergärten und Krankenpflegestationen für das Rechnungsjahr 1963 bitten wir bis **spätestens 1. Mai 1963** beim Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Karlsruhe, Kriegsstraße 124, einzureichen; dort können auch die Antragsformulare angefordert werden. Voraussetzung für eine Zuschussung durch die Landeskirche ist, daß die Vergütungsrichtlinien eingehalten werden, die Kindergartenbeiträge sich in den von uns festgesetzten Grenzen halten und der örtliche Gesamtkirchensteuerhebesatz für die Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht wesentlich unter dem derzeitigen Landesdurchschnitt mit 22 v. H.

liegt. Die in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden angeforderten Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Kindergärten und Krankenpflegestationen bitten wir in den Antragsformularen in voller Höhe unter die Einnahmen einzustellen. Wenn die große Zahl dieser diakonischen Einrichtungen erhalten und gefördert werden soll, kann nicht auf eine wirksame Selbsthilfe der Kirchengemeinden verzichtet werden.

OKR. 24. 1. 1963 **Termine für die Landes-sammlungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Kalenderjahr 1963**
Az. 43 (40/0) — 1299

Nach einem Schreiben der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg in Stuttgart vom 7. Januar 1963 sind für das Kalenderjahr 1963 die nachstehenden Sammlungen genehmigt worden:

A) Wohlfahrtsverbände

- a) Haussammlung
- b) Straßensammlung

a) im Land Baden-Württemberg

- Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg
 - a) 4.—10. März
 - b) 8.—10. März

- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg
 - a) 1.—7. April
 - b) 5.—7. April

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg
 - a) 18.—24. Juni
 - b) 22.—24. Juni

b) in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden

- Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg/Br. — auch in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen —
 - a) 16.—22. Sept.
 - b) 20.—22. Sept.

- Gesamtverband der Inneren Mission in Baden
 - a) 7.—13. Okt.
 - b) 11.—13. Okt.

B) Sonstige Veranstalter im Land Baden-Württemberg

- Elly-Heuß-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk
 - a) 6.—12. Mai
 - b) 10.—12. Mai

- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Landesverband Oberrhein, Konstanz
 - a) 4.—10. Nov.
 - b) 8.—10. Nov.

- Konferenz der kirchlichen Bahnhofsmission, Geschäftsstelle Freiburg/Br.
 - Sammlung mit Büchsen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) an insgesamt 8 Tagen im Jahr 1963

Nach einer Übereinkunft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege soll jeder dieser Verbände

darauf bedacht sein, daß die Sammlungstermine und der Erfolg der Sammlungen nicht durch zeitnah gelegene andere Sammlungen oder sammlungsähnliche Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Wir bitten deshalb die Pfarrämter und kirchlichen Werke, auf diese Termine bei der Ansetzung von Sammlungen, die mehr als örtlichen Charakter besitzen, Rücksicht zu nehmen.

OKR. 25. 1. 1963
Az. 44/6

Haussammlung bei den evangelischen Gemeindegliedern für die Aufgaben des Evangelischen Hilfswerks

Die Sammlung für die Aufgaben des Evangelischen Hilfswerks findet in diesem Jahr in der Woche vom **11. bis 17. März** statt. Sie ist wie jedes Jahr als nicht öffentliche Haussammlung nur bei evangelischen Gemeindegliedern durchzuführen. Sie steht unter dem **Leitwort: Werdet nicht verdrossen, Gutes zu tun** (2. Thess. 3, 13).

Das Hilfswerk wird die Richtlinien zur Durchführung der Sammlung und alle zur Sammlung nötigen Materialien unmittelbar an die Pfarrämter (teilweise auch über die Bezirksbüros der Inneren Mission und des Hilfswerks) versenden. Außerdem werden die Pfarrämter über die Verwendung der letztjährigen Sammlung unterrichtet werden. In der Handreichung zum 1. März 1963 wird — wie jedes Jahr — weitere Information gegeben. Die kirchliche Presse wird ebenfalls durch das Hilfswerk beliefert.

Die **Abrechnung** der Sammlung erfolgt wie üblich: **Jede Gemeinde berichtet unmittelbar** unter Verwendung der ihr zugehenden Abrechnungsbogen (blau) **an das Hilfswerk** (ein Exemplar verbleibt

beim Pfarramt, ein Exemplar erhält das Bezirksbüro und ein Exemplar das Hauptbüro in Karlsruhe) über das Erträgnis der Sammlung **und überweist das Ergebnis an das zuständige Bezirksbüro bis spätestens 22. April 1963**. Dabei bleiben

20 % des Erträgnisses in den Gemeinden für örtliche Aufgaben des Hilfswerks,

5 % des Erträgnisses beim zuständigen Bezirksbüro.

Die **Bezirksbüros rechnen bis zum 6. Mai 1963** mit dem Hauptbüro ab.

Wir bitten die Pfarrämter, die Haussammlung für die Aufgaben des Hilfswerks angesichts der großen gesamtkirchlichen Bedeutung dieser Aufgaben gewissenhaft durchzuführen, die Gemeinden (und auch die Gemeindekreise) möglichst weitgehend zu orientieren und ihnen das Herz warm zu machen für ein willig dargebrachtes Opfer.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.